

Satzung
der Gemeinde Bienenbüttel über
die Erhebung der Vergnügungssteuer

-----Satzung vom 16.12.1985-----

1. Änderungssatzung vom 10.11.1988
(Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Seite 96)

S a t z u n g

der Gemeinde Bienenbüttel über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (i. d. F. v. 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (i. d. F. v. 08.02.1973, Nds. GVBl. S. 41, S. 207) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 16.12.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

§ 4 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

a)	Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	38,00 Euro
b)	Geräte gem. a), die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen - je Gewinnmöglichkeit	38,00 Euro
c)	Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	102,00 Euro
d)	Geräte gem. c), die gleichzeitig 2 oder mehrere Spiele ermöglichen - je Gewinnmöglichkeit	102,00 Euro
e)	Musikautomaten	8,00 Euro
f)	sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	8,00 Euro
g)	sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	15,00 Euro
h)	Geräte mit gewaltverherrlichenden Spielen	102,00 Euro

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.

Die Steuer ist vierteljährlich fällig für das erste bis vierte Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Auf Antrag kann eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestattet werden. Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 4, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

§ 6 Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 13 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Bienenbüttel, den

Bürgermeister

Gemeindedirektor